

Wenn mehrere Pakete zu derselben Begleitadresse gehören, wird für jedes einzelne Paket die Taxe selbständig berechnet.

§. 3.

Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

a) Porto, und zwar:

- 1) für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben, auf die nach §. 2. ermittelten Entfernungen
 - bis 5 Meilen 1½ Sgr.,
 - über 5 bis 15 Meilen 2 "
 - " 15 " 25 " 3 "
 - " 25 " 50 " 4 "
 - " 50 Meilen 5 "

2) für Pakete und die etwa dazu gehörige Begleitadresse: der nach §. 2. sich ergebende Betrag;

und

b) Versicherungsgebühr.

Dieselbe beträgt auf die nach §. 2. ermittelten Entfernungen und nach Maßgabe des angegebenen Werths:

		über 50 bei größeren Summen	
	bis 50 Thlr.	bis 100 Thlr.	für je 100 Thlr.
bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15 bis 50 Meilen	1 "	2 "	2 "
" 50 Meilen	2 "	3 "	3 "

Uebersteigt die angegebene Summe den Betrag von 1000 Thalern, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Versicherungs-Gebührensätze erhoben.

Wenn mehrere Pakete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Paket die Versicherungsgebühr selbständig berechnet.

§. 4.

Abrundung und Umrechnung.

Die bei der Berechnung des Portos sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschens abgerundet.

In den Gebieten mit anderer als derjenigen Währung, welche den vorstehenden Tariffätzen zum Grunde liegt, sind die aus obigem Tarif sich ergebenden Portobeträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage. Dem Portosatz von 1 Sgr. wird bei einfachen frankirten Briefen in den Gebieten mit Guldenwährung der Betrag von 3 Kreuzern gegenübergestellt.

§. 5.

Couvertiren an die Postanstalten.

Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen couvertirt, so kommt für jede im Couvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

§. 6.

Termin der Zahlung.

Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen u. an die Adressaten erst dann ausbändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist; es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

§. 7.

Nachforderung von Porto.

Nachforderung an zu wenig bezahltem Porto ist der Correspondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird.

§. 8.

Abtassung von Nebengebühren.

Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen Briefe ohne Werthangabe, Correspondenzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben oder Waarenmuster, recommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Paketen, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packamergeld, kommen nicht zur Erhebung.

§. 9.

Verkauf von Postwerthzeichen durch die Postanstalten.

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Reichs-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereitzuhalten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Francostempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Franco-Couvertis und von gestempelten Streifbändern, Postanweisungen und Correspondenzkarten sich zu befassen, für welche, außer dem durch den Francostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten entsprechende Entschädigung eingehoben werden kann.

§. 10.

Provision für Zeitungen.

Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Procent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ Procent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

Mindestens ist jedoch für jede abonnierte Zeitung jährlich der Betrag von 4 Sgr. zu entrichten.

§. 11.

Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.

Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

§. 12.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

§. 13.

Innerer Postverkehr in Bayern und Württemberg.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung auf den inneren Postverkehr in Bayern und Württemberg.

§. 14.

Anfangstermin.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. October 1871.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelausgabe. † = wird nur baar gegeben.)

Verleger in Offen.

13727. **Berg- u. Hütten-Kalender** f. das Schaltj. 1872. 17. Jahrg. 8. Geb. * 1 ½ 2 ½ Ngr

13728. **Ingenieur-Kalender** f. Maschinen- u. Hütten-Techniker. 1872. Bearb. v. P. Stählen. 7. Jahrg. 8. Geb. * 28 Ngr